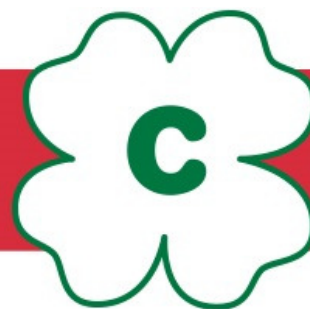


CAMES



WIR LIEFERN IHNEN MARKTERFOLG

Peter Cames GmbH & Co.KG

An alle Kundinnen und Kunden

Telefon: 02131 / 9447-80

E-Mail: p.fuenger@cames-neuss.de

Dezember 2018

Einführung neues Verpackungsgesetz zum 01. Januar 2019

Zum 01. Januar 2019 wird das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) wirksam und ersetzt die bisherige Verpackungsverordnung (VerpackV). Ein Ziel des Gesetzes ist die öffentliche Kontrolle über die vollständige Lizenzierung aller in Umlauf gebrachten Verpackungen. Damit soll die nachhaltige Finanzierung des Dualen Systems (Gelbe Säcke) gewährleistet werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Verstößen Bußgelder in Höhe von bis zu 200.000 € drohen.

Derzeit kontaktieren wir alle unsere Hersteller und Lieferanten um Ihnen ab Januar 2019 zu gewährleisten, dass nur gesetzeskonform lizenzierte Verpackungen von uns an Ihr Haus geliefert werden und Sie nicht gegen das in § 7 Abs. 1 Satz 4 des Verpackungsgesetzes festgelegte Abgabeverbot verstoßen.

Folgende Änderungen ergeben sich für Sie als selbständige Kaufleute:

1) Eigener Wareneinkauf: Direktbezug vom Lieferanten, nicht über Cames

Für Waren, die Sie direkt vom Lieferanten beziehen, müssen Sie sich über die korrekte Registrierung und Lizenzierung durch den jeweiligen Lieferanten selbst vergewissern. Um Ihnen als Einzelhändler diese Sicherheit zu geben, ist eine entsprechende vertragliche Vorlage im Anhang angefügt. Durch die Vereinbarung mit Ihrem Lieferanten wird die Registrierungs- sowie Lizenzierungspflicht an diesen übertragen. Bitte halten Sie die Verpflichtungserklärungen für etwaige Nachfragen fest.

Für Waren ohne ordnungsgemäße Registrierung besteht ab dem 01.01.2019 ein bußgeldbehaftetes Vertriebsverbot!

Beispiele: Apfeltüte vom örtlichen Bauern, Honigglas, Brötchentüte vom Fremdbäcker, Vakuumverpackung vom Fremdmetzger usw.

2) Eigener Direktimport

Bei Importware müssen Sie ebenfalls die Registrierung und Lizenzierung beim jeweiligen Lieferanten sicherstellen. Falls Sie selbst der Importeur sind (entscheidend ist, wer zum

Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt) müssen Sie selbst lizenzieren.

Dazu müssen Sie zeitnah die Registrierung in der öffentlichen Datenbank der „Zentralen Stelle“ durchführen und müssen einen eigenen Lizenzierungsvertrag abschließen. Andernfalls besteht für diese Waren ab dem 01.01.2019 ein Vertriebsverbot – bußgeldbehaftet.

Beispiele: Eigenimport von Wein, Flammkuchen, Obst, Käse etc.

3) Lizenzierungspflicht für Kostenartikel im Direktbezug (Verpackungsmaterial)

Aufgrund des neuen VerpackG sind Einzelhändler als Erstinverkehrbringer von Kostenartikeln (Verpackungsmaterialien) verpflichtet, die gesetzeskonforme Lizenzierung der Verpackungsmaterialien zu gewährleisten.

Beim Erwerb von eigenen Verpackungsmaterialien über externe Lieferanten ist zu beachten, dass diese als Hersteller bzw. Vertreiber bzw. Vorvertreiber die notwendige Registrierung und Lizenzierung durchgeführt haben.

Die vertragliche Vorlage aus dem Anhang kann auch hierfür verwendet werden. Durch diese Lieferantenvereinbarung wird die Einhaltung der Registrierung sowie Lizenzierung von diesem bestätigt. Bitte halten Sie auch diese Verpflichtungserklärungen für etwaige Nachfragen fest.

Für detaillierte Informationen besuchen Sie die offizielle Seite der Zentralen Stelle Verpackungsregister www.verpackungsregister.org.

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Cames

i.A. Petra Fünfer

Verpflichtungserklärung

des

[Lieferant]

– nachfolgend „Lieferant“

–

Gegenüber

[Kunde]

– nachfolgend „Kunde“ –

Im Rahmen der Belieferung des Kunden und der in diesem Zusammenhang abzuschließenden Kaufverträge über sämtliche Produkte des Lieferanten, welche vom Kunden an den Endverbraucher abgegeben werden sowie über Verpackungsmaterial, das vom Kunden an den Endverbraucher abgegeben wird, erklärt der Lieferant und garantiert gegenüber dem Kunden:

1.

Der Lieferant garantiert gegenüber dem Kunden, dass sämtliche von ihm im Rahmen von Bestellungen des Kunden gelieferte/eingesetzte Verpackungen, welche der Kunde mit den Produkten an den Endkunden abgibt und Verpackungsmaterial, das vom Kunden an den Endkunden abgegeben wird, gem. Verpackungsgesetz (VerpackG) in der jeweils gültigen Fassung lizenziert sind und weist diese Lizenzierung auf Aufforderung des Kunden schriftlich gegenüber dem Kunden nach.

Darüber hinaus garantiert der Lieferant gegenüber dem Kunden, sämtliche Bestimmungen des VerpackG in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Registrierungspflicht, zu beachten und den entsprechenden Verpflichtungen jeweils rechtzeitig nachzukommen.

2.

Die unter Ziffer 1 Absatz 1 dieser Erklärung vom Lieferanten garantierte Lizenzierung erfolgt auf dessen Kosten und der vereinbarte Preis beinhaltet diese Lizenzierungskosten.

3.

Der Lieferant hält den Kunden auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen zivil- und strafrechtlicher Art frei, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungserklärung durch den Lieferanten gegen den Kunden geltend gemacht werden.

4.

Auf diese Erklärung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Änderungen und oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform ebenso wie die Änderung der Schriftformvorgabe.

.....
Datum

Unterschrift Lieferant

Stempel Lieferant